

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT RG.1999.00008 vom 13. Juli 1999

ZH Verwaltungsgericht, 1999-07-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_RG.1999.00008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__RG.1999.00008)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT RG.1999.00008 du 13 juillet 1999

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT RG.1999.00008 del 13 luglio 1999

## Regeste

Gebührenaufgabe (Revision der Verfügung VB.99.00119 der Einzelrichterin vom 13. Juli 1999) | Ungebührlichkeit/Weitschweifigkeit eines Rechtsmittels. Zuständigkeit der Behörde zum Entscheid über ein Revisionsgesuch (E. 1). Auf das Revisionsverfahren finden die Bestimmungen des Rekurs- und Beschwerdeverfahrens sinngemäss Anwendung (E. 1b). Gegenstandslosigkeit des Gesuchs um aufschiebende Wirkung (E. 1c). Nichteintreten auf ein Ausstandsbegehren, das einzig mit der Mitwirkung der betroffenen Personen in einem früheren Verfahren begründet wird (E. 2). Wann erweist sich ein Begehren als ungebührlich oder übermässig weitschweifig? (E. 3a). Eine Verbesserung des ungebührlichen und weitschweifigen Revisionsbegehrens wurde zu Recht verlangt. Eine Nennung der beanstandeten Textstellen im Wortlaut ist nicht erforderlich (E. 3b). Erfolgt innert Frist keine Verbesserung, ist auf ein im Sinn von § 5 Abs. 3 VRG mangelhaftes Begehren nicht einzutreten (E. 3c). Nichteintreten auf verschiedene weitere Begehren (E. 4).

## Erwägungen

### E. 3

a) § 5 Abs. 3 VRG, welche Bestimmung sinngemäss auch auf das Revisionsverfahren anwendbar ist (Kölz/Bosshart/Röhl, § 86c N. 7), gestattet es dem Verwaltungsgericht, unleserliche, ungebührliche und übermässig weitschweifige Eingaben zur Verbesserung zurückzuweisen. Als unleserlich sind dabei Eingaben zu bezeichnen, die sich aufgrund des Schriftbilds nicht oder nur mit grosser Mühe entziffern lassen oder deren Inhalt wegen ungenügender formaler Darstellung als unverständlich erscheint (Kölz/Bosshart/Röhl, § 5 N. 41). Ungebührlich im Sinn dieser Gesetzesbestimmung ist die Missachtung der Würde und Autorität der Behörden, d.h. die Verletzung der den Behörden und insbesondere den Gerichten geschuldeten Achtung. Ungebührlich ist aber auch die persönliche, verleumderische, beleidigende oder ehrverletzende Verunglimpfung oder Schmähung einer Gegenpartei oder von Behörden und einzelnen Behördenmitgliedern. Ungebührlichkeit ist dabei nicht leichthin anzunehmen, da im Rahmen eines Rechtsstreits unzimperliche, übertriebene und verallgemeinernde Argumentationen in Kauf zu nehmen sind (Kölz/Bosshart/Röhl, § 5 N. 42). Als übermässig weitschweifig erscheinen langatmige Ausführungen und Wiederholungen über einzelne Tat- und Rechtsfragen, die aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zur Wahrung eines Anspruchs nicht erforderlich sind oder sich in keiner Weise auf das Thema des Rechtsmittelverfahrens beziehen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 5 N. 43). b) Das von der Gesuchstellerin im November 1999 dem Verwaltungsgericht eingereichte Revisionsbegehren umfasst mindestens 69 Seiten und zusätzlich 164 (zumeist nicht beigelegte) Beilagen. Weil Gegenstand des vorliegenden Verfahrens allein die Revision des verwaltungsgerichtlichen (Nichteintretens-)Entscheids vom 13. Juli 1999 bildet, das

Revisionsgesuch vom November 1999 jedoch nur auf wenigen Seiten auf dieses Prozess-thema Bezug nimmt, erweist sich diese Eingabe, in der die Gesuchstellerin in erster Linie Ausführungen zu einem früheren, längst rechtskräftig erledigten Steuerstrafverfahren und zu weiteren für das vorliegende Verfahren unmassgebenden Gesichtspunkten macht, von vornherein als übermässig weitschweifig im Sinn von § 5 Abs. 3 VRG. Zudem enthält die Eingabe vom November 1999, worauf die Gesuchstellerin mit Präsidialverfügung vom November 1999 ausdrücklich aufmerksam gemacht wurde, an verschiedenen Stellen (z.B. S. 7, 9, 10, 11, 22, 30, 55, 60) ungebührliche Äusserungen, die mehrere Behörden sowie namentlich bezeichnete Behördenmitglieder erheblich verunglimpfen und die den gebotenen Anstand und die im Umgang mit einem Gericht angemessene Zurückhaltung vermissen lassen. Zu Recht wurde der Gesuchstellerin daher eine Nachfrist zur Verbesserung ihres Revisionsgesuchs angesetzt. Die beanstandeten Textstellen sind dabei nicht im Wortlaut zu nennen, namentlich wenn sich in einer Rechtsmitteleingabe ■ wie in der vorliegenden ■ unzählige Ungebührlichkeiten finden; vielmehr genügt es, lediglich auf die zu beanstandenden Seiten einer Rechtsschrift zu verweisen. Denn zum einen darf vom einzelnen Rechtssuchenden ohne weiteres erwartet werden, dass er gegenüber Behörden und Gerichten zumindest jenen Anstand und jene Achtung übt, die auch im täglichen Leben den Mitmenschen gegenüber angebracht ist. Zum andern würde die Nennung jeder zu beanstandenden Textstelle im Wortlaut letztlich auf eine Verbesserung der ungenügenden Rechtsschrift durch die Behörden und Gerichte hinauslaufen, was aber gerade nicht deren Aufgabe ist. Die in der Folge "11. verbesserte Edition" des Revisionsgesuchs vom Dezember 1999 weist immer noch 62 Druckseiten auf. Angesichts des sachlich eng begrenzten Prozessthemas und der Tatsache, dass der Inhalt der verbesserten Eingabe weitgehend mit jenem des Revisionsgesuchs vom November 1999 übereinstimmt, muss diese Eingabe ■ in diesem Umfang und mit diesem Inhalt ■ weiterhin als weitschweifig im Sinn des Gesetzes bezeichnet werden. Unbehelflich ist in diesem Zusammenhang das sinngemässe Vorbringen der Gesuchstellerin, der Umfang des Revisionsgesuchs ergebe sich in erster Linie aus dem bisherigen ■ strafbaren ■ Verhalten der Behörden, das sie im Rahmen ihrer Beweisführung darzulegen gezwungen sei. Sie verkennt dabei, dass das Verwaltungsgericht nicht zuständig ist, die Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens zu beurteilen (§ 1 VRG). Im Übrigen beinhaltet auch das verbesserte Revisionsgesuch nach wie vor ungebührliche, Behörden und bestimmte Personen verunglimpfende sowie zum Teil die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in ihren Gefühlen verletzende Aussagen (z.B. S. 9, 15, 22, 25, 28, 33). c) Dem Gesetz lässt sich nicht entnehmen, wie mit einer Eingabe zu verfahren ist, die trotz binnen gesetzter Nachfrist erfolgter Verbesserung weiterhin gegen § 5 Abs. 3 VRG verstösst. Als verhältnismässig und angebracht erscheint es diesfalls, auf ein solches Begehren nicht einzutreten, wobei diese Säumnisfolge vorgängig anzudrohen ist (Kölz/Bosshart/Röhl, § 5 N. 44; Bea Rotach Tomschin, Die Revision des Zürcher Verwaltungsrechtspflegegesetzes, ZBl 98/1997, S. 441; vgl. ZR 95 Nr. 58, auch zum Folgenden). In diesem Fall liegt es in der Hand der gesuchstellenden Partei, dafür besorgt zu sein, dass das Gericht auf ihre Rechtsbegehren eintritt, und vermag sie keine formelle Rechtsverweigerung geltend zu machen. Denn es ist nicht ersichtlich, weshalb eine mit Bezug auf § 5 Abs. 3 VRG säumige Partei besser gestellt werden soll als jene Partei, die es innert Nachfrist versäumt, das Fehlen von Antrag, Begründung oder Originalunterschrift zu beheben, und auf deren Rechtsbegehren daher regelmässig ebenfalls nicht eingetreten wird. Das Nichteintreten als Folge mangelnder Verbesserung im Sinn von § 5 Abs. 3 VRG verstösst ebenso wenig gegen den durch Art. 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention

(EMRK) gewährleisteten Anspruch auf Zugang zu einem Gericht. Dieser Anspruch gilt nicht absolut: Zulässig sind Einschränkungen, die einen rechtmässigen Zweck verfolgen, verhältnismässig sind und den Kern des Rechts nicht aushöhlen (Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. A., Zürich 1999, N. 431). Letzteres ist von vornherein ausgeschlossen, wenn der säumigen Partei Gelegenheit zur Verbesserung der mangelhaften Eingabe gewährt wurde. Vorliegend wurde der Gesuchstellerin mit Präsidialverfügung vom November 1999 Frist zur Verbesserung angesetzt und zugleich das Nichteintreten auf das Revisionsbegehren im Säumnisfall angedroht. Zudem hatte ihr und dem für sie handelnden G.H. I. das Verwaltungsgericht bereits in zwei Entscheiden vom 13. Juli 1999 (VB.99.00077 und VB.99.00119) in Aussicht gestellt, dass es inskünftig auf derart weitschweifige und ungebührliche Rechtsmitteleingaben nicht mehr eintreten werde, wenn innert Nachfrist keine wirkliche Verbesserung erfolge. Die Einzelrichterin am Verwaltungsgericht trat denn auch aus diesem Grund in einem weiteren Verfahren (VB.99.00242) am 26. Oktober 1999 auf eine Beschwerde der heutigen Gesuchstellerin nicht ein. Ungeachtet dessen reichte die Gesuchstellerin im Rahmen der Verbesserung wiederum ein weitschweifiges, teilweise ungebührliches Revisionsbegehren ein, das zudem über weite Strecken mit den Rechtsmitteleingaben in den Verfahren VB.99.00077, VB.99.00119 und VB.99.00242 identisch ist, obgleich das Prozessthema des vorliegenden Revisionsverfahrens ein völlig anderes ist. Infolgedessen erweist es sich als sachgerecht und angemessen, auf das vorliegende Revisionsbegehren in der Hauptsache androhungsgemäss nicht einzutreten.

#### **E. 4**

a) Nicht einzutreten ist sodann auf die Widerklage im Betrag von Fr. 352'492.65 sowie die sinngemäss erhobenen Schadenersatzforderungen, weil diese nicht erstinstanzlich vom Verwaltungsgericht zu beurteilen sind (vgl. §§ 81 f. VRG sowie § 2 Abs. 1 VRG und § 19 Abs. 1 des Haftungsgesetzes vom 14. September 1969) und hauptsächlich in Zusammenhang mit einem Nach■ und Steuerstrafverfahren steht, das nicht Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens bildet. Soweit widerklageweise Verrechnung erklärt wird, ist die Gesuchstellerin darauf hinzuweisen, dass es hierfür an der nötigen Zustimmung der Gesuchsgegnerin gebricht (Art. 125 Ziffer 3 des Obligationenrechts). b) Von vornherein als gegenstandslos erweist sich das Begehren, das Verwaltungsgericht habe in Anwendung von § 21 Abs. 1 der Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 Strafanzeige zu erstatten: Zum einen steht es der Gesuchstellerin frei, selbst Strafanzeige zu erstatten; zum andern haben die Behörden nur dann von Amtes wegen Anzeige zu erstatten, wenn ihnen eine strafbare Handlung bekannt geworden ist, was vorliegend nicht der Fall ist. ■ Ebenso wenig fällt die Errichtung einer Vormundschaft über eine bestimmte Person in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts. c) Unbehelflich ist der Hinweis der Gesuchstellerin auf den Entscheid des Bezirksrats Zürich vom September 1999, worin dieser zum Ergebnis gelangte, dass die E. AG nicht zur Bezahlung der der J. AG mit Verfügung vom Mai 1992 auferlegten Meteorwassergebühren verpflichtet werden könne. Denn im Beschwerdeentscheid vom 13. Juli 1999 (VB.99.00119), gegen den sich das vorliegende Revisionsbegehren richtet, war anders als im Beschluss des Bezirksrats Zürich vom September 1999 nicht die Stellung der E. AG als Gebührenschildnerin, sondern ausschliesslich die Beschwerdelegitimation der heutigen Gesuchstellerin zu beurteilen.

#### **E. 5**

...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.